

Der Senat von Berlin
WGPG - I D 11 -
Tel.: 9028 (928) 1760

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung über die Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhauspflegesätzen nach § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Übertragung der Verordnungsermächtigung
über die Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhauspflegesätzen
nach § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Vom 17. Januar 2023

Auf Grund des § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1
Übertragung der Verordnungsermächtigung

Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Verordnungen nach Maßgabe des § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu erlassen.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Landesregierungen sind nach § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen über die Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhauspflegeätzen zu erlassen. Diese Rechtsverordnung kann die Zusammensetzung der Schiedsstelle, die Bestellung und Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder, die Geschäftsstelle, die Kostentragung für die Schiedsstelle sowie das Schiedsstellenverfahren regeln.

§ 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gestattet es, diese Verordnungsermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden zu übertragen. Um künftig schneller auf die Anpassungsbedarfe, die sich aus den häufigen Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ergeben können, reagieren zu können, ist es zweckdienlich, von dieser Möglichkeit der Subdelegation Gebrauch zu machen.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1 (Übertragung der Verordnungsermächtigung):

Die Vorschrift überträgt die Verordnungsermächtigung des Senats gemäß § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auf die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung als oberste Landesbehörde, um auf Änderungsbedarfe infolge bundesrechtlicher Änderungen des Krankenhausfinanzierungsrechts künftig schneller reagieren zu können.

Diese Subdelegation schließt die Befugnis zur Änderung oder Außerkraftsetzung der aktuell geltenden Pflegesatz-Schiedsstellenverordnung vom 13. Juni 1986 (GVBl. S. 966), die zuletzt durch Artikel XII des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, mit ein.

2. Zu § 2 (Inkrafttreten):

Die Regelung regelt das Inkrafttreten.

- B. Rechtsgrundlage:
§ 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
- C. Gesamtkosten:
Entfällt.
- D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Keine.
- E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Keine.
- F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Entfällt.
 - b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

Berlin, den 17. Januar 2023

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote

Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist

§ 18a Schiedsstelle, Verordnungsermächtigung

(1) Die Landeskrankenhausgesellschaften und die Landesverbände der Krankenkassen bilden für jedes Land oder jeweils für Teile des Landes eine Schiedsstelle. Ist für ein Land mehr als eine Schiedsstelle gebildet worden, bestimmen die Beteiligten nach Satz 1 die zuständige Schiedsstelle für mit landesweiter Geltung zu treffende Entscheidungen.

(2) Die Schiedsstellen bestehen aus einem neutralen Vorsitzenden sowie aus Vertretern der Krankenhäuser und Krankenkassen in gleicher Zahl. Der Schiedsstelle gehört auch ein von dem Landesausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung bestellter Vertreter an, der auf die Zahl der Vertreter der Krankenkassen angerechnet wird. Die Vertreter der Krankenhäuser und deren Stellvertreter werden von der Landeskrankenhausgesellschaft, die Vertreter der Krankenkassen und deren Stellvertreter von den Landesverbänden der Krankenkassen bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt; kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie von der zuständigen Landesbehörde bestellt.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstellen führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen; ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über

1. die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Schiedsstelle sowie die ihnen zu gewährende Erstattung der Barauslagen und Entschädigung für Zeitverlust,
2. die Führung der Geschäfte der Schiedsstelle,
3. die Verteilung der Kosten der Schiedsstelle,
4. das Verfahren und die Verfahrensgebühren

zu bestimmen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(5) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die zuständige Landesbehörde.

(6) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft bilden eine Schiedsstelle; diese entscheidet in den ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesenen Aufgaben. Die Schiedsstelle besteht aus Vertretern des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern. Der Schiedsstelle gehört ein vom Verband der privaten Krankenversicherung bestellter Vertreter an, der auf die Zahl der Vertreter der Krankenkassen angerechnet wird. Die unparteiischen Mitglieder werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Die unparteiischen Mitglieder werden durch das Bundesministerium für Gesundheit berufen, soweit eine Einigung nicht zustande kommt. Durch die Beteiligten zuvor abgelehnte Personen können nicht berufen werden. Absatz 3 gilt entsprechend. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft vereinbaren das Nähere über die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer, die Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für den Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle sowie die Geschäftsführung, das Verfahren, die Höhe und die Erhebung der Gebühren und die Verteilung der Kosten. Wird eine Vereinbarung nach Satz 8 ganz oder teilweise beendet und kommt bis zum Ablauf der Vereinbarungszeit keine neue Vereinbarung zustande, bestimmt das Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer, die Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle sowie die Geschäftsführung, das Verfahren, die Höhe und die Erhebung der Gebühren und die Verteilung der Kosten. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der bisherigen Vereinbarung bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung fort. Die Rechtsaufsicht über die Schieds-

stelle führt das Bundesministerium für Gesundheit. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.